

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Zahlterminals

Version 05.2017 (CHE)

1 Geltungsbereich	
2 Preise, Steuern und Zahlungsbedingungen	
2.1 Preise	
2.2 Steuern	
2.3 Rechnungsstellung (Form – Kaufpreis – Mietgebühren – Kurz- und Saisonmiete – Servicegebühren – Nutzungsgebühren)	
2.4 Zahlung (Allgemeines – Zahlung mittels Lastschriftverfahren – Zahlung mittels Verrechnung)	
2.5 Zahlungsverzug	
3 Lieferung	
3.1 Allgemeines	
3.2 Lieferdaten und Lieferverzug	
3.3 Prüfung der Terminals	
4 Besondere Bestimmungen Kaufterminals	
4.1 Eigentumsvorbehalt	
4.2 Annahmeverzug	
4.3 Gewährleistung	
5 Besondere Bestimmungen Mietterminals	
6 Nutzungs- und Urheberrechte	
7 Pflichten des Vertragspartners	
7.1 Infrastruktur des Vertragspartners (Allgemeines – Zusätzliche Bestimmungen für den Betrieb von cCredit – Sicherheitstechnische Vorkehrungen gegen Missbrauch)	
7.2 Durchführung von Software-Updates	
7.3 Permanente Deaktivierung und Entsorgung von Terminals	
7.4 Änderungen auf Seiten des Vertragspartners	
8 Serviceleistungen	
8.1 Allgemeines	
8.2 Serviceleistungen für die Inbetriebnahme (Aufschaltung der Terminals – Inbetriebnahme vor Ort)	
8.3 Serviceleistungen für den Betrieb (Systembetrieb – Hotline – Transaktionsjournal – Bereitstellung der Software-Updates)	
8.4 Serviceleistungen für die Störungsbehebung (Allgemeines – Störungsbehebung durch Einsenden per Post – Störungsbehebung vor Ort innert 24 Stunden – Störungsbehebung vor Ort innert 5 Stunden – Vollkasko)	
8.5 Serviceleistungen für die Wartung vor Ort	
8.6 Störungsbehebung an der Software (cCredit)	
9 Zusätzliche Leistungen	
9.1 SIM-Karten	
9.2 Schnittstellen-Software	
10 Datenbearbeitung und -weitergabe	
11 Haftung	
11.1 Allgemeines	
11.2 Mietterminals im Speziellen	
12 Benachrichtigungen	
13 Änderungen und Ergänzungen der Vertragsmodule, inkl. Gebühren	
14 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung	
14.1 Inkrafttreten	
14.2 Dauer	
14.3 Ordentliche Kündigung	
14.4 Ausserordentliche Kündigung	
14.5 Folgen der Vertragsbeendigung (Allgemeines – Rückgabe von gemieteten Terminals und SIM-Karten – Löschen der Software [cCredit])	
15 Vertraulichkeit	
16 Schlussbestimmungen	
16.1 Abtretungsverbot	
16.2 Einbeziehung Dritter/Übertragung auf Konzerngesellschaften	
16.3 Salvatorische Klausel	
16.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «AGB») gelten für die zwischen dem Vertragspartner und SIX Payment Services AG (nachstehend «SPS») in den Modulen für Zahlterminals, z.B. «Zahlterminals am Verkaufspunkt» (nachstehend einzeln «Vertragsmodul» oder gemeinsam «Vertragsmodule»), vereinbarten Produkte und Dienstleistungen im Bereich Kauf, Miete und Betrieb von bedienten und unbedienten Zahlterminals inkl. Zubehör (nachstehend «Terminals»).

Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweils abgeschlossenen Vertragsmodule. Die vereinbarten Vertragsmodule bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen dem Vertragspartner und SPS abgeschlossenen «Rahmenvereinbarung für bargeldloses Zahlen» (nachstehend «Rahmenvereinbarung»).

2 Preise, Steuern und Zahlungsbedingungen

2.1 Preise

Für die Produkte und Dienstleistungen von SPS gelten die in den Vertragsmodulen festgelegten Preise und Gebühren.

2.2 Steuern

Die in den Vertragsmodulen festgelegten Preise und Gebühren für Produkte und Dienstleistungen von SPS verstehen sich, sofern nicht anders bezeichnet, ohne Mehrwertsteuer, Quellensteuern und weitere Abgaben. Alle Steuern und Abgaben, die gemäss Gesetzgebung des Landes des Vertragspartners auf die von SPS im Rahmen der Vertragsmodule zu erbringenden Leistungen anfallen oder in Zukunft anfallen können, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist in jedem Fall verpflichtet, die in seinem Land anwendbaren Bestimmungen im Zusammenhang mit indirekten Steuern, Quellensteuern und anderen allfälligen Abgaben einzuhalten. Sollten Dritte gegenüber SPS Ansprüche daraus ableiten, so wird der Vertragspartner SPS vollumfänglich schadlos halten.

2.3 Rechnungsstellung

2.3.1 Form

Die Rechnungen werden dem Vertragspartner in Papierform zugestellt.

2.3.2 Kaufpreis

Sofern nicht anders vereinbart, wird der Kaufpreis dem Vertragspartner nach Lieferung der Terminals in Rechnung gestellt.

2.3.3 Mietgebühren

Sofern nicht anders vereinbart, werden die Mietgebühren monatlich im Voraus in Rechnung gestellt, erstmalig für den Monat nach Lieferung der Terminals.

2.3.4 Kurz- und Saisonmiete

Werden die Terminals im Rahmen der Kurz- und Saisonmiete ab dem 21. Tag des Monats gemietet, wird die Mietgebühr erst ab dem Monat nach Lieferung erhoben. Bei Rückgabe der Terminals bis zum 5. Tag des Monats (massgebend ist das Eintreffen bei SPS) wird dieser Monat nicht mehr in Rechnung gestellt. Die Mietgebühren für die vereinbarte Mindestvertragsdauer werden jedoch in jedem Fall in Rechnung gestellt.

2.3.5 Servicegebühren

Wiederkehrende Servicegebühren werden, sofern nicht anders vereinbart, jährlich im Voraus (gekauft Terminals) respektive monatlich im Voraus zusammen mit den Mietgebühren (Mietterminals) in Rechnung gestellt.

Im Vertragsmodul vereinbarte Serviceleistungen im Rahmen der Inbetriebnahme werden dem Vertragspartner unmittelbar nach deren Erbringung in Rechnung gestellt.

Im Falle eines Terminalwechsels werden bereits entrichtete Servicegebühren pro rata mit der neuen Gebührenvereinbarung verrechnet. Im Falle einer Kündigung durch den Vertragspartner besteht auf bereits entrichtete Gebühren kein Rückerstattungsanspruch.

2.3.6 Nutzungsgebühren

Die für die Nutzung von cCredit anfallenden wiederkehrenden Gebühren werden, sofern nicht anders vereinbart, jährlich im Voraus, ab dem Monat nach Lieferung der Terminals, in Rechnung gestellt.

Die für die Nutzung einer Schnittstellen-Software, gemäss Ziffer 9.2, anfallenden Gebühren werden, sofern nicht anders vereinbart, nach Lieferung der Schnittstellen-Software respektive, bei wiederkehrenden Gebühren, ab dem Monat nach Lieferung der Schnittstellen-Software, in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Kündigung durch den Vertragspartner besteht auf bereits entrichtete Gebühren kein Rückerstattungsanspruch.

2.4 Zahlung

2.4.1 Allgemeines

Es gilt die im Vertragsmodul vereinbarte Zahlungsmodalität. Die Zahlungs-

frist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum, nach deren Verstreichen der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug gerät.

SPS ist berechtigt, eine An- oder Vorauszahlung zu verlangen, deren Zahlungsmodalität separat vereinbart wird.

Die Verrechnung von Forderungen des Vertragspartners gegenüber SPS setzt die vorherige schriftliche Zustimmung von SPS voraus. SPS ist jederzeit berechtigt, Forderungen gegenüber dem Vertragspartner zu verrechnen.

2.4.2 Zahlung mittels Lastschriftverfahren

Bei Zahlung mittels Lastschriftverfahren hat der Vertragspartner SPS eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Falls das Konto des Vertragspartners zum Zeitpunkt des Einzugs keine genügende Deckung aufweist und ein Rücklastschriftverfahren ausgelöst wird, gerät der Vertragspartner ohne Mahnung ab dem Datum der Rücklastschrift in Verzug.

2.4.3 Zahlung mittels Verrechnung

Bei Zahlung mittels Verrechnung ist SPS berechtigt, fällige Forderungen aus den Vertragsmodulen (insbesondere Miet- und Servicegebühren) mit den Vergütungen, die aus der Erfüllung von Vertragsmodulen für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel entstehen, zu verrechnen. SPS wird dem Vertragspartner den Verrechnungstermin auf der ausgestellten Rechnung mitteilen und die Verrechnung auf der Vergütungsanzeige ausweisen.

2.5 Zahlungsverzug

Bei Verzug des Vertragspartners ist SPS berechtigt, einen Verzugszins von 10% p.a. auf den Rechnungsbetrag zu erheben sowie dem Vertragspartner sämtliche Mahn- und Inkassospesen in Rechnung zu stellen.

SPS ist bei Zahlungsverzug und nach erfolglos verstrichener erster Mahnfrist zur Verrechnung gemäss Ziffer 2.4.3 berechtigt und behält sich zudem das Recht vor, keine Reparaturarbeiten an defekten Terminals vorzunehmen, kein Material zu liefern, die Erbringung der Serviceleistungen einzustellen oder die vom Zahlungsverzug betroffenen Terminals nach erfolglos verstrichener 3. Mahnfrist ausser Betrieb zu setzen. Der Aufwand für die Wiederherstellung der Leistungsbereitschaft geht zu Lasten des Vertragspartners.

3 Lieferung

3.1 Allgemeines

SPS ist verantwortlich für die Lieferung der Terminals an den im Vertragsmodul bezeichneten Standort. Das Risiko für Schäden und Verlust der Terminals geht mit Empfang der Terminals auf den Vertragspartner über.

3.2 Lieferdaten und Lieferverzug

Die im Vertragsmodul allenfalls genannten Lieferdaten gelten nur als Richtwerte und sind nicht verbindlich.

Bei Lieferverzögerungen wird SPS den Vertragspartner unverzüglich informieren. Falls die Terminals aufgrund eines Verschuldens von SPS nicht innerhalb von 3 Monaten ab dem vereinbarten Liefertermin geliefert werden, kann der Vertragspartner vom betroffenen Vertragsmodul zurücktreten.

SPS lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen, welche durch Terminalhersteller oder sonstige Dritte verursacht wurden, ab.

3.3 Prüfung der Terminals

Der Vertragspartner hat die Funktionstüchtigkeit sowie die Beschaffenheit der gelieferten Terminals innerhalb von 10 Tagen nach Empfang zu prüfen und SPS festgestellte Mängel innerhalb dieser Frist schriftlich mitzuteilen. Wird innerhalb dieser Frist keine Mängelrüge erhoben, gelten die Terminals als in vertragsgemässen Zustand übernommen.

4 Besondere Bestimmungen Kaufterminals

4.1 Eigentumsvorbehalt

Die Terminals bleiben bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises im Eigentum von SPS. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Vertragspartner die Terminals weder auf Dritte übertragen oder sonst wie veräußern noch verpfänden.

4.2 Annahmeverzug

Der Vertragspartner verpflichtet sich, gekaufte Terminals innerhalb von 3 Monaten ab Abschluss des Vertragsmoduls zu übernehmen. Kommt der Vertragspartner mit der Annahme in Verzug, so kann SPS entweder – auf Erfüllung beharren und den Vertragspartner auf Schadenersatz wegen Verspätung belangen; oder

– vom Vertragsmodul zurücktreten und vom Vertragspartner 25% des Verkaufspreises der Terminals als Konventionalstrafe einfordern sowie bereits erbrachte Leistungen nach Aufwand in Rechnung stellen.

4.3 Gewährleistung

Auf Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführende Mängel, inklusive Mängel bezüglich der Terminal-Software, die innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung auftreten, hat der Vertragspartner SPS innerhalb von

10 Tagen schriftlich mitzuteilen. Für solche Mängel leistet SPS Nachbesserung oder, wenn SPS dies vorzieht, Ersatzlieferung.

Die Behebung der Mängel erfolgt ausschliesslich am Standort von SPS. Die Kosten für den Transport der mangelhaften Terminals zu SPS trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner trifft die notwendigen Vorkehrungen, damit die Terminals während des Transports zu SPS keinen zusätzlichen Schaden nehmen. Ausgetauschte und zurückgenommene Teile werden Eigentum von SPS. Ein Rücktritt vom Vertragsmodul oder eine Preisreduktion sind ausgeschlossen.

Die Gewährleistung beschränkt sich auf 12 Monate ab Lieferung und entfällt im Umfang, in welchem die Mängel durch den Vertragspartner verursacht worden sind, beispielsweise durch unsachgemässe Installation, unrichtige Bedienung, Öffnen der Terminals oder selbständige Vornahme von Änderungen oder Reparaturen. Ebenso entfällt die Gewährleistung für gekaufte Terminals, die zuvor durch den Vertragspartner gemietet wurden.

5 Besondere Bestimmungen Mietterminals

SPS stellt dem Vertragspartner während der Mietdauer einwandfrei funktionierende, technologisch aktuelle und den sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechende Terminals zur Verfügung. SPS behält sich das Recht vor, ein gemietetes Terminal jederzeit durch ein anderes, gleichwertiges zu ersetzen.

Die Terminals dürfen nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch eingesetzt werden. Der Vertragspartner hat die Terminals mit aller Sorgfalt zu behandeln und gemäss den Bedienungsvorschriften von SPS zu bedienen.

Der Anschluss von Zusatzgeräten und der Wechsel des Standortes der Terminals sind dem Vertragspartner nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SPS gestattet.

Die gemieteten Terminals verbleiben jederzeit im Eigentum von SPS. Eine Weitergabe der Terminals an Dritte, bzw. Untermiete bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SPS. Der Vertragspartner haftet in diesen Fällen weiterhin für jeglichen Missbrauch oder Schaden.

6 Nutzungs- und Urheberrechte

SPS räumt dem Vertragspartner während der Vertragsdauer ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht an Terminal-Software, Schnittstellen-Software und App (nachstehend gemeinsam «Software») ein. Das Nutzungsrecht darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SPS an verbundene Unternehmen des Vertragspartners oder Dritte übertragen werden.

Alle Komponenten der Software sind urheberrechtlich geschützte Werke und dürfen nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch verwendet werden. Der Vertragspartner darf die zur Verfügung gestellte Software nur zu Backup- und Archivierungszwecken kopieren. Jedes weitere Kopieren oder Abändern sowie jegliche weiteren Eingriffe in die Software sind verboten.

Im Falle von Verstössen gegen die Bestimmungen in dieser Ziffer erlöschen sämtliche Nutzungsrechte.

7 Pflichten des Vertragspartners

7.1 Infrastruktur des Vertragspartners

7.1.1 Allgemeines

Erwerb, Betrieb und Unterhalt einer für den Betrieb der Terminals geeigneten Infrastruktur sowie die sicherheitstechnischen Vorkehrungen gegen den Missbrauch der Infrastruktur, liegen vollumfänglich in der Verantwortung des Vertragspartners. Sämtliche Kosten für Änderungen an der Infrastruktur gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Der Vertragspartner sorgt dafür, dass sämtliche Installationen, insbesondere Strom- und Netzwerkanschlüsse sowie Telekommunikationseinrichtungen, einwandfrei funktionieren, den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertragsmoduls gültigen Vorschriften von SPS entsprechen und vor dem vereinbarten Termin für die Inbetriebnahme abgeschlossen sind. Sind die Vorarbeiten unvollständig oder unsachgemäss ausgeführt worden, gehen alle daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

7.1.2 Zusätzliche Bestimmungen für den Betrieb von cCredit

Die Infrastruktur umfasst Kassensysteme, Telekommunikationseinrichtungen sowie Massnahmen zum Virenschutz (z.B. Firewalls) und zur Datensicherung. Es dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die nach dem anwendbaren PCI-Standard sowie den Vorgaben der Lizenzgeber zertifiziert worden sind. SPS entscheidet, ob sich die Infrastruktur des Vertragspartners für den Betrieb von cCredit eignet.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, SPS eine komplette Beschreibung der Infrastruktur sowie der cCredit Konfiguration zur Verfügung zu stellen und ihr jede Änderung bezüglich der Infrastruktur und/oder der Konfiguration 2 Monate im Voraus mitzuteilen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Sicherungskopie aller im Zusammenhang mit der Nutzung von cCredit verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form bereit zu halten, um nötigenfalls eine Rekonstruktion verlorener Daten zu ermöglichen.

7.1.3 Sicherheitstechnische Vorkehrungen gegen Missbrauch

Der Vertragspartner hat sein Personal in der korrekten Handhabung und Benützung der Terminals in angemessenen Zeitabständen, insbesondere bei deren Inbetriebnahme, zu schulen. Ferner hat er durch angemessene Massnahmen sicherzustellen, dass sich unberechtigte Dritte keinen Zugang zu den Terminals verschaffen können und keine Manipulationen an den Terminals möglich sind. Dies insbesondere, um zu verhindern, dass

- missbräuchliche Eingaben an den Terminals vorgenommen werden, die eine abgerechnete Transaktion zur Folge haben; oder
- die Terminals mit Gerätschaften (Skimming Devices) zum Auslesen von Kartendaten und/oder zur bildlichen Aufzeichnung der PIN-Code-Eingabe durch die Karteninhaber manipuliert werden.

Um sicherzustellen, dass keine Skimming Devices an den Terminals angebracht sind, hat der Vertragspartner täglich eine visuelle Kontrolle durchzuführen. In Ausnahmefällen, wie z.B. ein generell im Markt oder beim Vertragspartner festgestellter signifikanter Anstieg von Terminalmanipulationen, behält sich SPS das Recht vor, dem Vertragspartner aufzuerlegen, das Kontrollintervall zu erhöhen.

Im Falle von mPOS-Terminals gehört zu den vorzukehrenden Massnahmen insbesondere der Passwortschutz für das mobile Endgerät sowie der sorgfältige Umgang mit den persönlichen Logindaten (nachstehend «Logindaten») für die Nutzung der mPOS-Dienstleistungen. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Logindaten ausreichend gegen den Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. Zudem hat er die Passwörter regelmässig zu erneuern. Wer sich unter Verwendung der Logindaten gegenüber SPS identifiziert, gilt als durch den Vertragspartner zur Nutzung der mPOS-Dienstleistungen legitimiert. SPS überprüft nur die Logindaten; eine weitergehende Legitimationsprüfung findet nicht statt. Der Vertragspartner haftet für sämtliche durch Dritte unter Verwendung der Logindaten vorgenommenen Handlungen wie für seine eigenen.

Sollten verdächtige oder unbekannte an den Terminals installierte Gerätschaften entdeckt werden oder besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Dritte sich Kenntnis der Logindaten verschafft haben, so hat der Vertragspartner SPS unverzüglich zu informieren. In einem solchen Fall dürfen über die betroffenen Terminals ab sofort keine Zahlungen mehr abgewickelt werden.

7.2 Durchführung von Software-Updates

Um den Empfang der Software-Updates zu gewährleisten, stellt der Vertragspartner sicher, dass die Terminals während 24 Stunden am Tag mit Strom versorgt werden und über offene Kommunikationsverbindungen verfügen. Es ist zu beachten, dass im Betriebsmodus der Transaktionsabwicklung von den Terminals keine Software-Updates empfangen werden können.

Um einen reibungslosen Betrieb ebenso wie die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu gewährleisten, ist die Durchführung der Software-Updates auf Seiten des Vertragspartners innerhalb der von SPS gesetzten Fristen zwingend. Bei Missachtung dieser Pflicht ist SPS berechtigt, die Erbringung der Serviceleistungen einzustellen.

SPS behält sich vor, die Software nach eigenem Ermessen anzupassen oder Wartungsarbeiten durchzuführen. Ergeben sich daraus Anpassungen an der Infrastruktur, so hat der Vertragspartner diese, unter Befolgung der Weisungen von SPS, auf eigene Kosten vorzunehmen.

7.3 Permanente Deaktivierung und Entsorgung von Terminals

Aus sicherheitstechnischen Gründen werden als gestohlen gemeldete Terminals durch SPS permanent deaktiviert. Die permanente Deaktivierung wird auf schriftlichen Antrag des Vertragspartners vorgenommen und kann nicht rückgängig gemacht werden.

Nicht mehr verwendete oder deaktivierte Terminals müssen zur fachgerechten Entsorgung an SPS zurückgesandt werden.

7.4 Änderungen auf Seiten des Vertragspartners

Im Falle von Änderungen seitens des Vertragspartners (z.B. bezüglich Rechtsform, Adresse oder Terminalstandort), hat der Vertragspartner SPS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. SPS ist berechtigt, dem Vertragspartner den durch Änderungen entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen.

8 Serviceleistungen

8.1 Allgemeines

Für die Inbetriebnahme sowie die Aufrechterhaltung des Betriebs der Terminals, ist der Vertragspartner verpflichtet, in den Vertragsmodulen entsprechende Servicepakete abzuschliessen. Die Servicepflicht gilt auch für allfällige vom Vertragspartner als Ersatzgeräte an Lager genommene Terminals.

Die Betriebszeiten für die Erbringung der Serviceleistungen sind der Serviceübersicht zu entnehmen. Die aktuelle Version ist unter www.six-payment-services.com/download abrufbar.

8.2 Serviceleistungen für die Inbetriebnahme

8.2.1 Aufschaltung der Terminals

(alle Servicepakete, Kurz- und Saisonmiete, mPOS-Terminals)

SPS nimmt in den Systemen alle für den Betrieb der Terminals notwendigen Konfigurationen vor. Weitere Serviceleistungen im Rahmen der Inbetriebnahme werden gemäss Vereinbarung im Vertragsmodul erbracht.

8.2.2 Inbetriebnahme vor Ort

(Servicepaket «On-Site»)

SPS installiert die Terminals am im Vertragsmodul bezeichneten Standort. Die Installation erfolgt nach entsprechender Terminvereinbarung. Die Installation vor Ort schliesst eine Instruktion in der Bedienung des Terminals und aller seiner Funktionen mit ein.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass der Zugang zur Infrastruktur für das Servicepersonal von SPS gewährleistet ist und dass die zu instruierenden Personen anwesend sind. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

8.3 Serviceleistungen für den Betrieb

(alle Servicepakete, Kurz- und Saisonmiete, mPOS-Terminals)

8.3.1 Systembetrieb

SPS stellt die Anbindung der Terminals an die internationalen Zahlungssysteme sicher.

8.3.2 Hotline

SPS bietet einen telefonischen Support in den in der Serviceübersicht genannten Zeiten und Sprachen. Die Hotline unterstützt den Vertragspartner in der Terminalbedienung sowie bei der Behebung von technischen Störungen.

8.3.3 Transaktionsjournal

SPS sendet dem Vertragspartner täglich ein elektronisches Journal, das die am Vortag getätigten Transaktionen ausweist. SPS übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit der Daten von Dritt-Acquirern.

8.3.4 Bereitstellung der Software-Updates

SPS stellt regelmässige Updates der Software zur Verfügung.

8.4 Serviceleistungen für die Störungsbehebung

(nicht für alle Terminals verfügbar)

8.4.1 Allgemeines

SPS behebt Störungen und Defekte an den Terminals während der Vertragsdauer im Rahmen der vereinbarten Servicepakete.

Treten Störungen oder Defekte an den Terminals auf, hat der Vertragspartner diese umgehend der Hotline von SPS zu melden.

Bei Störungsbehebungen und Wartungen vor Ort hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass sowohl die Terminals als auch die Räumlichkeiten am Terminalstandort und die Infrastruktur für das Servicepersonal von SPS zugänglich sind. Bei Terminals, die in Automaten eingebaut sind, muss zudem zwingend eine vom Vertragspartner autorisierte Person anwesend sein. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

Es liegt ausschliesslich im Ermessen von SPS zu entscheiden, ob defekte Teile ausgetauscht werden können oder ob das Terminal ersetzt werden muss. Ebenso, ob die verwendete Version einer Software ersetzt werden muss oder ob ein Workaround (eine Lösung, die im Störfall ermöglicht, den Betrieb der Software fortzuführen) zum Einsatz kommt.

Die folgenden Serviceleistungen sind nicht durch die Servicepakete abgedeckt und werden dem Vertragspartner nach Aufwand (gemäss separater Preisliste) in Rechnung gestellt:

- Behebung von Schäden, die durch Störungen an der Infrastruktur verursacht wurden;
- Behebung von Schäden oder Störungen, die auf höhere Gewalt oder auf unsachgemässe Behandlung durch den Vertragspartner oder von ihm beigezogene Dritte zurückzuführen sind (Ausnahme: Servicepaket «Pro+»);
- Ersatz und Reparatur von Verbrauchsteilen (z.B. Geräte-Akkus);
- Erstellung von Analysen, die ergeben, dass Schäden oder Störungen auf Leistungen von durch den Vertragspartner beigezogenen Dritten zurückzuführen sind.

8.4.2 Störungsbehebung durch Einsenden per Post

(Servicepakete «Comfort», «Basic+»)

Der Vertragspartner sendet defekte Terminals zur Störungsbehebung per Post an SPS. Die Kosten für den Versand an SPS trägt der Vertragspartner. Der Vertragspartner trifft die notwendigen Vorkehrungen, damit die Terminals während des Transports zu SPS keinen zusätzlichen Schaden nehmen. Die Störungsbehebung erfolgt in der Regel am Tag des Ein-

gangs der Terminals bei SPS oder am folgenden Werktag. Nach erfolgter Störungsbehebung sendet SPS die Terminals per Post an den Vertragspartner zurück.

8.4.3 Störungsbehebung vor Ort innert 24 Stunden

(Servicepaket «Pro» sowie Kurz- und Saisonmiete)

Die Störungsbehebung vor Ort erfolgt von Montag bis Samstag innerhalb von 24 Stunden ab Eingang der Störungsmeldung bei der Hotline während den in der Serviceübersicht genannten Betriebszeiten.

8.4.4 Störungsbehebung vor Ort innert 5 Stunden

(Servicepakete «Pro+», «Top Account»)

Die Störungsbehebung vor Ort erfolgt täglich innerhalb von 5 Stunden ab Eingang der Störungsmeldung bei der Hotline während den in der Serviceübersicht genannten Betriebszeiten.

8.4.5 Vollkasko (Servicepaket «Pro+»)

Im Rahmen dieses Servicepakets werden Schäden oder Störungen an den Terminals, die auf unsachgemässe Behandlung durch den Vertragspartner oder Dritte oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, zu Lasten von SPS behoben. Davon ausgeschlossen sind Schäden an den Terminals, die durch Grobfahrlässigkeit oder vorsätzlich entstanden sind.

8.5 Serviceleistungen für die Wartung vor Ort

(Servicepakete «Pro» und «Pro+»)

Wartungen vor Ort erfolgen einmal jährlich während den in der Serviceübersicht genannten Betriebszeiten. SPS bestimmt den Zeitpunkt der Wartung in Absprache mit dem Vertragspartner. Die Funktionstüchtigkeit der Terminals wird getestet und nötigenfalls werden die Terminals gereinigt und instand gesetzt.

Im Falle einer Störungsbehebung sowie einem Besitzer- oder Standortwechsel beginnt die Jahresfrist neu zu laufen.

8.6 Störungsbehebung an der Software (cCredit)

(Servicepaket «Basic+»)

Treten Störungen oder Defekte im Bereich cCredit auf, hat der Vertragspartner diese SPS umgehend per E-Mail zu melden. Eine Störungsmeldung gilt als eingegangen, sobald alle für die Störungsbehebung erforderlichen Informationen übermittelt worden sind. Störungsmeldungen, die ausserhalb der Betriebszeiten eingehen, gelten am nächsten Service-tag, zu Beginn der Betriebszeit, als eingegangen.

Der Vertragspartner wird SPS bei der Suche nach der Störungsursache unterstützen. Falls erforderlich, wird er eine Störung durch Abklärung mit dem betroffenen Netzbetreiber bzw. Acquirer eingrenzen und SPS das Ergebnis schriftlich zur Verfügung stellen. Werden für eine Störungsbehebung Karteninhaberdaten benötigt, werden diese von SPS explizit angefordert. Die angeforderten Karteninhaberdaten sind unverändert (verschlüsselt) an SPS zu übermitteln.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, durch SPS übermittelte Vorschläge zur Störungsbehebung, insbesondere Software-Updates, unverzüglich zu testen und anschliessend eine Rückmeldung bezüglich dem Status der Störung zu geben.

9 Zusätzliche Leistungen

9.1 SIM-Karten

Die Beschaffung der SIM-Karten für den Betrieb von mobilen Terminals liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Falls die Lieferung durch SPS erfolgt, dürfen die SIM-Karten ausschliesslich zusammen mit den dafür vorgesehenen Terminals verwendet werden und verbleiben jederzeit im Eigentum von SPS. Die entsprechenden Gebühren werden im Vertragsmodul festgelegt. Bei Kauf oder Miete eines neuen Terminals sind die Kosten für die Aufschaltung der neuen SIM-Karte vom Vertragspartner zu tragen.

SPS hat das Recht, die SIM-Karten bei Missbrauch, Verdacht auf Missbrauch, Zahlungsrückstand oder aus Sicherheitsgründen ohne Vorankündigung per sofort zu deaktivieren. Sämtliche Kosten für die Reaktivierung einer infolge Missbrauchs oder Zahlungsrückstands gesperrten SIM-Karte, gehen zu Lasten des Vertragspartners. SPS behält sich ausserdem das Recht vor, unter Vorankündigung von 60 Tagen und ohne Angabe von Gründen, die SIM-Karten vom Vertragspartner zurückzufordern oder zu deaktivieren.

9.2 Schnittstellen-Software

MPD (Multi Protocol Driver) und TIM (Till Integration Module) sind multifunktionale Schnittstellen-Treiber (nachstehend «Schnittstellen-Software») und dienen der Integration von Terminals in Kassensysteme. Für deren Verwendung hat der Vertragspartner einmalige oder wiederkehrende Nutzungsgebühren zu entrichten.

Die Integration der Schnittstellen-Software liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Zur Unterstützung bietet SPS einen Integrations-support.

SPS behält sich vor, die Schnittstellen-Software in technischer Hinsicht zu ändern oder zu ergänzen. In diesem Zusammenhang kann SPS keine Gewährleistung bezüglich der Kompatibilität mit dem Kassensystem des Vertragspartners abgeben.

10 Datenbearbeitung und -weitergabe

Der Vertragspartner ermächtigt SPS ausdrücklich, vor Inkrafttreten des Vertragsmoduls und während dessen Dauer, von Dritten sämtliche Informationen, die SPS im Zusammenhang mit dem Vertragsmodul und der Erbringung der darin begründeten Leistungen als wichtig erachtet, einzuholen. Ferner ist SPS berechtigt, zur Beurteilung eventueller Risiken bzw. zur Transaktionsabwicklung, Daten aus den Vertragsmodulen und der Rahmenvereinbarung im erforderlichen Umfang an durch SPS bestimmte Dritte weiterzugeben.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Daten (insbesondere Stamm- und Transaktionsdaten) im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der Vertragsmodule in der Schweiz und in Ländern der EU bearbeitet werden. Der Vertragspartner ist damit einverstanden und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Datenbearbeitung.

11 Haftung

11.1 Allgemeines

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen und soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, haftet der Vertragspartner insbesondere für durch ihn oder durch von ihm beigezogene Dritte verschuldete Schäden, die SPS aus mangelhafter Erfüllung seiner Pflichten, namentlich im technischen, organisatorischen und administrativen Bereich entstehen. Insbesondere ist SPS berechtigt, eventuelle durch schuldhaftes Pflichtverletzung des Vertragspartners oder durch von ihm beigezogene Dritte verursachte Schadenersatzforderungen an den Vertragspartner weiterzubelasten. Der Vertragspartner stellt SPS in voller Höhe hiervon frei und übernimmt diese Forderungen und die weiteren fallbezogenen Aufwendungen.

Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, haften SPS oder von ihr beigezogene Dritte im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Regeln. Die Haftung von SPS für leichte Fahrlässigkeit wird vollumfänglich wegbedungen.

Die Haftung der Vertragsparteien wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die gesetzliche Produkthaftung bleiben davon unberührt.

11.2 Mietterminals im Speziellen

Der Vertragspartner haftet gegenüber SPS für sämtliche Schäden an den Terminals oder für deren Verlust. Im Falle von Verlust oder Totalschaden werden dem Vertragspartner der Neupreis der Terminals (gemäss der bei Schadenseintritt gültigen Verkaufspreisliste von SPS) sowie eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

12 Benachrichtigungen

Sofern im Vertragsmodul keine andere Form ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgen Benachrichtigungen schriftlich. Schriftlichkeit beinhaltet auch Mitteilungen auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail oder via einer von SPS im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellten Plattform).

13 Änderungen und Ergänzungen der Vertragsmodule, inkl. Gebühren

Änderungen und Ergänzungen der Vertragsmodule, insbesondere der AGB und der weiteren integrierenden Bestandteile, bedürfen für ihr Zustandekommen der Schriftform.

SPS behält sich vor, die Vertragsmodule, insbesondere die AGB und die weiteren integrierenden Bestandteile sowie die Gebühren und Zahlungsbedingungen, jederzeit zu ändern und zu ergänzen. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen werden dem Vertragspartner mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben. Zeigt der Vertragspartner seine Ablehnung der mitgeteilten Änderungen bzw. Ergänzungen nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bzw. Ergänzungen schriftlich an, so gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen bzw. Ergänzungen.

14 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

14.1 Inkrafttreten

Das Vertragsmodul tritt grundsätzlich mit rechtsgültiger Unterzeichnung durch den Vertragspartner in Kraft. Ist jedoch im Vertragsmodul explizit die Gegenzeichnung durch SPS vorgesehen, tritt das Vertragsmodul mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft. Im Falle des elektronischen Vertragsabschlusses tritt das Vertragsmodul mit Versand der Bestell- respektive Aufschaltbestätigung durch SPS an den Vertragspartner in Kraft.

14.2 Dauer

Das Vertragsmodul wird auf unbestimmte Dauer, jedoch mindestens für die allenfalls vereinbarte Mindestvertragsdauer, geschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich das Vertragsmodul auf unbestimmte Dauer, sofern es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wurde.

Das Kündigungsrecht des Vertragspartners gemäss Ziffer 13 sowie das Recht der Vertragsparteien auf sofortige Beendigung aus wichtigen Gründen gemäss Ziffer 14.4 bleiben vorbehalten.

Im Falle der Kurz- und Saisonmiete endet das Vertragsmodul nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, mit dem Eintreffen der gemieteten Terminals bei SPS, automatisch.

Falls SPS dem Vertragspartner die bis anhin gemieteten Terminals verkauft, muss das bestehende Vertragsmodul durch ein neues ersetzt werden.

14.3 Ordentliche Kündigung

Das Vertragsmodul kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten per Einschreiben auf das Ende eines Monats gekündigt werden, erstmals auf das Ende der Mindestvertragsdauer.

Für cCredit gilt: Das Vertragsmodul kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per Einschreiben gekündigt werden, erstmals auf das Ende der Mindestvertragsdauer, anschliessend auf jeden jeweils 12 Monate hinter dem Ende der Mindestvertragsdauer liegenden Termin. Fehlt eine Mindestvertragsdauer, so gilt als Kündigungstermin das jährlich wiederkehrende Datum der Unterzeichnung des Vertragsmoduls durch den Vertragspartner.

Die Kündigung eines Vertragsmoduls bewirkt keine Kündigung der weiteren Vertragsmodule. Falls keine weiteren Vertragsmodule bestehen, bewirkt die Kündigung des letzten/einzigen Vertragsmoduls automatisch die Auflösung der Rahmenvereinbarung.

14.4 Ausserordentliche Kündigung

Die Vertragsparteien sind bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit berechtigt, die Vertragsmodule mit sofortiger Wirkung zu beenden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- schwerwiegende oder wiederholte Verletzungen von Bestimmungen des Vertragsmoduls durch eine der Vertragsparteien;
- eine wesentliche Änderung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse des Vertragspartners;
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners.

Die ausserordentliche Kündigung von Vertragsmodulen für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel berechtigt SPS zur sofortigen Beendigung aller bestehenden Vertragsmodule. Die sofortige Beendigung aller bestehenden Vertragsmodule bewirkt die automatische Auflösung der Rahmenvereinbarung.

14.5 Folgen der Vertragsbeendigung

14.5.1 Allgemeines

Die Verpflichtungen aus den Ziffern 10 (Datenbearbeitung und -weitergabe), 11 (Haftung), 14.5 (Folgen der Vertragsbeendigung), 15 (Vertraulichkeit), 16.1 (Abtretungsverbot) und 16.4 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand) bestehen auch nach der Beendigung eines Vertragsmoduls weiter; wobei die Verpflichtungen aus Ziffern 14.5.2 und 14.5.3 nur solange weiter bestehen, bis sie vom Vertragspartner erfüllt worden sind.

14.5.2 Rückgabe von gemieteten Terminals und SIM-Karten

Nach Beendigung eines Vertragsmoduls hat der Vertragspartner gemietete Terminals und SIM-Karten auf eigene Kosten innerhalb von 14 Tagen an einen von SPS zu bezeichnenden Ort einzusenden. Solange dies nicht erfolgt ist, bleibt der Vertragspartner anfallende Miet- und Servicegebühren schuldig, unabhängig vom Kündigungsdatum. Beschädigungen an den Terminals und SIM-Karten oder deren Verlust werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

14.5.3 Löschen der Software (cCredit)

Nach Beendigung der Vertragsmodule für den Betrieb von cCredit, hat der Vertragspartner die von SPS zur Verfügung gestellte Software sowie angefertigte Kopien auf eigene Kosten unwiderruflich von seiner Infrastruktur zu löschen. Diese Verpflichtung schliesst auch durch ihn beigezogene Dritte ein. Solange dies nicht erfolgt ist, bleibt der Vertragspartner die anfallenden Gebühren schuldig, unabhängig vom Kündigungsdatum.

15 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die vereinbarten Konditionen sowie alle ihnen bei der Erfüllung der Vertragsmodule bekannt werdenden, als vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen, Unterlagen, Daten und Verfahrenstechniken, die weder öffentlich noch allgemein zugänglich sind geheim zu halten und diese jeweils nur

mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei Dritten zugänglich zu machen. Dies hindert die Vertragsparteien nicht an der Preisgabe vertraulicher Informationen, sofern diese auf der Ausübung zwingender gesetzlicher Bestimmungen basiert.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Rechten oder Pflichten des Vertragspartners gegenüber SPS ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SPS zulässig.

16.2 Einbeziehung Dritter/Übertragung auf Konzerngesellschaften

SPS behält sich das Recht vor, jederzeit Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen, ohne den Vertragspartner benachrichtigen zu müssen.

SPS ist berechtigt, das Vertragsmodul auf eine andere Konzerngesellschaft zu übertragen. Dabei wird der Vertragspartner in geeigneter Weise benachrichtigt.

16.3 Salvatorische Klausel

Wird eine Bestimmung der Vertragsmodule (inklusive Gebühren) für ungültig erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und sind so auszulegen, wie wenn das betroffene Vertragsmodul ohne die ungültige Bestimmung abgeschlossen worden wäre. Das gleiche gilt für Vertragslücken.

16.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle aus der Rahmenvereinbarung und sämtlichen abgeschlossenen Vertragsmodulen abgeleiteten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und SPS unterstehen Schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.